

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/4167 —

Betr.: Strafvollzug in Niedersachsen

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Schneider (FDP) vom 11. 4. 1985

Noch immer sind die Justizvollzugsanstalten zu hoch belegt, und damit ist der gesetzlich vorgeschriebene Behandlungsvollzug kaum realisierbar. Es sollte bei bestimmten Straftaten nach anderen Möglichkeiten der Bestrafung gesucht und Inhaftierung als letztes Mittel angewandt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Gefangene sitzen ein wegen wiederholten Fahrens ohne Führerschein?
2. Wie viele Gefangene sitzen ein wegen wiederholten Schwarzfahrens mit öffentlichen Verkehrsmitteln?
3. Wie viele Gefangene sitzen ein wegen wiederholten Nichtzahlens von Unterhaltsgeldern und ähnlichen Delikten?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister der Justiz
— 4470 I — 403. 142 —

Hannover, den 11. 6. 1985

Zur Vermeidung von möglichen Mißverständnissen weise ich darauf hin, daß die in der Kleinen Anfrage genannten Deliktgruppen „wiederholtes Fahren ohne Fahrerlaubnis“, „wiederholtes Schwarzfahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln“ und „wiederholte Verletzung der Unterhaltungspflicht“ nicht miteinander vergleichbar sind. Das trifft im übrigen auch auf die einzelnen Straftaten im konkreten Einzelfall zu.

Der möglicherweise auftretenden Vermutung, bei den vorstehenden Delikten sei die Verhängung von Freiheitsstrafe generell entbehrlich, muß entgegengetreten werden.

Aus der jüngsten Strafvollzugsstatistik (Stand 31. 3. 1984) ergeben sich nachfolgende Zahlen, bei denen jedoch nicht festgestellt werden kann, in wieviel Fällen eine Verurteilung ausschließlich wegen der nachgefragten Delikte erfolgte:

Zu 1:

112 Gefangene.

Zu 2:

Der Statistik ist nicht zu entnehmen, daß Gefangene wegen wiederholten Schwarzfahrens mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Freiheitsstrafe verbüßten.

Zu 3:

122 Gefangene.

Remmers

(Ausgegeben am 19. 7. 1985)